

Austauschblatt



Stadt Leipzig
Ratsversammlung

RV

Vorlage
des Oberbürgermeisters

Vorlage DB Nr. 245/95

Drucksache Nr. II/ 311

Dezernat Planung und Bau

EILBEDÜRFTIG
Nr. 136

Betreff (Kurzbezeichnung):

Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis
Görlitzer Straße (BA 2)"

Satzungsbeschluss

Beschlußvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt:

1. Die Bestätigung des Abwägungsprotokolls.
2. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 136.2 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)" gemäß Anlage 1 und billigt die Begründung (Anlage 3).
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die nicht B-Plan relevanten aber zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen auf ihre Umsetzung und Beachtung zu überwachen.

genehmigungs- bzw. anzeigenschlichtige Satzung

Die Vorlage wurde von der Ratsversammlung



beschlossen



mit Änderungen beschlossen



abgelehnt



vertagt



zurückgezogen

Beschluß der 14. Ratsversammlung

Nr.

vom

14.06.95

Votum

Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> wenn ja
		wirksam von bis	Höhe wo veranschlagt (HH-Stelle)
Verw.-Haushalt	Einnahmen		
	Ausgaben		
Verm.-Haushalt	Einnahmen		
	Ausgaben		
Folgekosten (in o.g. Beträgen nicht enthalten)		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
zu Lasten anderer Organisationseinheiten	Verw. H.H.		
	Verm. H.H.		
nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Verw. H.H.		
	Verm. H.H.		
Auswirkungen auf den Stellenplan		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> wenn ja
beantragte Stellenerweiterung	vorgesehener Stellenabbau		

Von der Beratung und Abstimmung waren wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO

- keine Mitglieder des Stadtrates ausgeschlossen
- folgende Mitglieder des Stadtrates ausgeschlossen

Beraten im

- Ausschuß** Planung und Bau am 06.06.95 **Votum** _____
- Ausschuß** Umweltschutz und Ordnung am 13.06.95 **Votum** _____
- Ausschuß** _____ am _____ **Votum** _____
- Ausschuß** _____ am _____ **Votum** _____

1. Begründung der Vorlage

1.1. Bisheriges Verfahren

Die Stadtratsversammlung hatte in Ihrer Sitzung am 22.02.1995 den Auslegungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)" gefaßt.

Mit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 16 von Wiederitzsch zur Neuen Messe und dem Neubau der B 2 zwischen Autobahn und Theresienstraße (später bis Friedrich-List-Platz) werden wichtige Voraussetzungen für eine gute verkehrliche Erschließung der Neuen Messe getroffen. Die Führung der Straßenbahn in der Delitzscher Straße mit dem starken Kraftfahrzeugverkehr würde weiterhin zu Behinderungen des Straßenbahnverkehrs führen. Aus diesem Grunde soll in der Eutritzscher Straße und der Delitzscher Straße zur Bevorrechtigung der Straßenbahn ein besonderer Bahnkörper gebaut werden. In der Delitzscher Straße verbleibt für den Individualverkehr überwiegend nur eine Fahrspur. Mit dem Bau des bahneigenen Gleiskörpers erfolgt gleichzeitig eine Neugestaltung des gesamten Straßenraumes. Der Umbau der Beschleunigungsstrecke Eutritzscher/Delitzscher Straße erfolgt in 5 Bauabschnitten (BA):

- BA 1: Erich-Weinert-Platz bis Blumenstraße
- BA 2: Blumenstraße bis Görlitzer Straße
- BA 3: Görlitzer Straße bis Essener Straße
- BA 4: Essener Straße bis Stadtgrenze
- BA 5: Stadtgrenze bis Anfang Neubaustrecke Linie 16 (Gebiet der Gemeinde Wiederitzsch)

Für den Bauabschnitt 1 liegt die Plangenehmigung vom 23.11.1994 durch das Regierungspräsidium Leipzig vor. Für alle anderen Bauabschnitte sollen gemäß § 2 (1) BauGB Bebauungspläne bauabschnittsweise erarbeitet werden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanverfahrens fand in der Zeit vom 13.03. bis 13.04.1995 statt. In der gleichen Zeit wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.03.1995 beteiligt.

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurde am 07.04.1995 ein Bürgerforum durchgeführt.

1.2. Auswertung der Bedenken und Anregungen

Während der öffentlichen Auslegung wurden durch 3 Bürger in ihren schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Bedenken vorwiegend zu Problemen während der Bauausführung vorgebracht.

Im Bürgerforum gab es eine einheitliche Zustimmung zum Bauvorhaben. Es wurden Anregungen und Bedenken zur Baudurchführung vorgebracht.

Diese Anregungen und Bedenken werden dem Bauherrn (LVB) mitgeteilt und werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Vorhabens beachtet.

Für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ist ein Abwägungsvorschlag erarbeitet worden, der in der Form des Abwägungsprotokolls beigefügt ist (Anlage 4). Die vorgebrachten Einwände, Bedenken und Anregungen führten nur zu geringfügigen Plankorrekturen, so daß eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich ist.

2. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat faßt den Satzungsbeschuß und bestätigt das Abwägungsprotokoll über den Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)".

Anlagen

Anlage 1	Satzungsbeschuß
Anlage 2	Lagepläne (verkleinert)
Anlage 3	Begründung zum Bebauungsplan
Anlage 4	Abwägungsprotokoll
Anlage 5	Verkehrslärmuntersuchung

A n l a g e 1

S a t z u n g s b e s c h l u ß

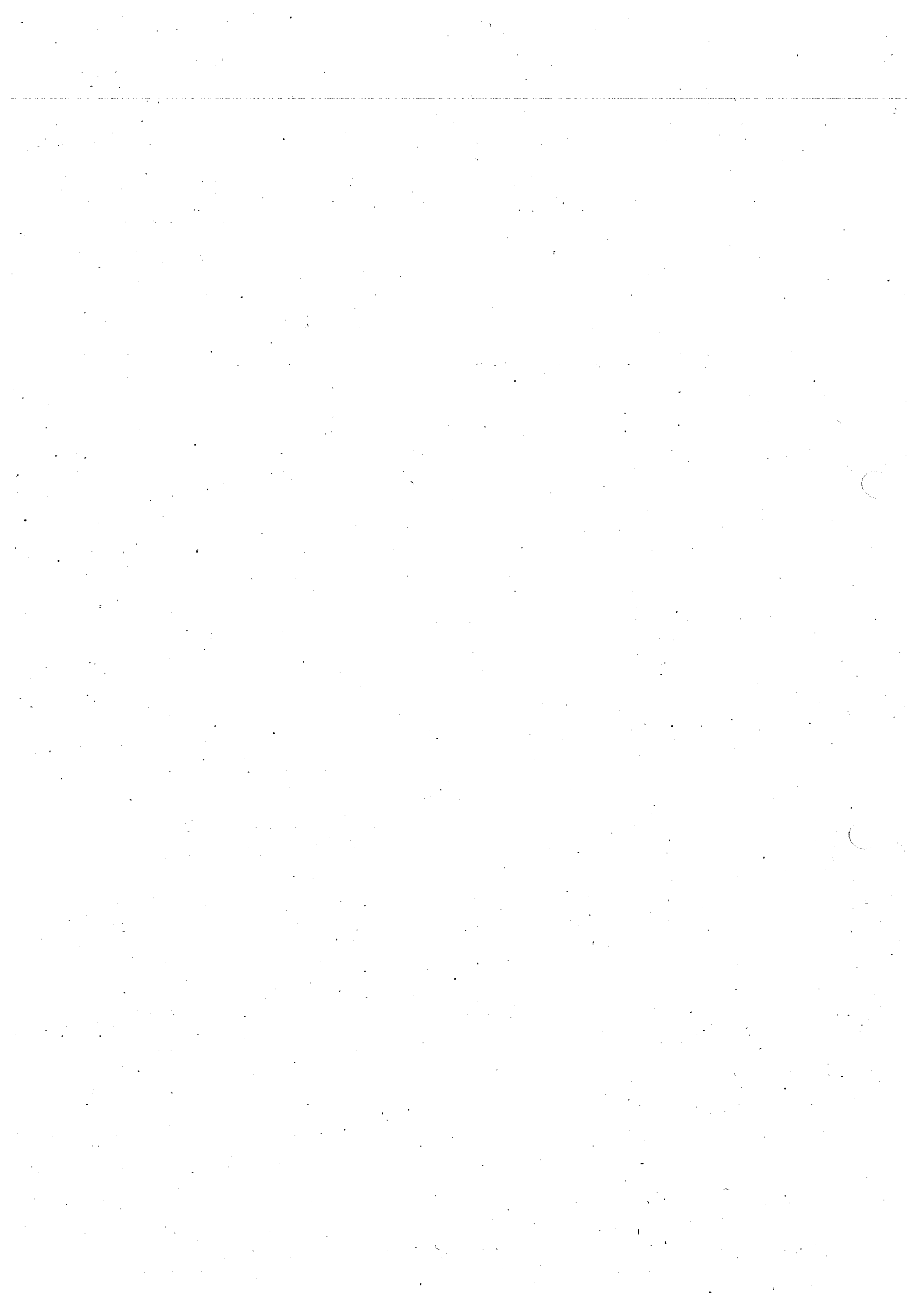
S a t z u n g s b e s c h l u ß

über den Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)"

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft. Die in der beiliegenden Auflistung der Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag) aufgeführten Bedenken und Anregungen können insoweit berücksichtigt werden, wie es dort angegeben ist.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei der Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253, zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466), in Verbindung mit § 4 der SächsGemo vom 21. April 1993 (SachsGVBl. S.301), beschließt der Stadtrat der Stadt Leipzig den Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)" bestehend aus der Planzeichnung in den 2 Teilplänen
Teil 1 Delitzscher Straße von Blumenstraße bis ca. 50 m nördlich hinter Wilhelm-Sammet-Straße
Teil 2 Delitzscher Straße von ca. 50 m nördlich hinter Wilhelm-Sammet-Straße bis Görlitzer Straße
(Rechtsplan - Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des Bebauungsplanes wird gebilligt.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen.
Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

A n l a g e 3

**B e g r ü n d u n g z u m
B e b a u u n g s p l a n**



STADT LEIPZIG BEBAUUNGSPLAN NR. 136

Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße
(BA 2)"

Begründung zum Bebauungsplan (Kurzfassung)

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1. Abgrenzung

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden: in der Achse der Görlitzer Straße
- im Süden: an der Einmündung Blumenstraße
- im Westen: an den bestehenden Grundstücksgrenzen öffentliche zu private Grundstücke; vorhandene verkehrstechnische Anschlüsse wie Blochmannstraße, Erlenstraße, Wilhelm-Sammet-Straße, Mörikestraße und Coppistraße sind mit erfaßt
- im Osten: Die Begrenzung liegt ebenfalls an der Grundstücksgrenze öffentlicher/privater Bereich. Weiterhin wurden geplante Böschungsflächen und vorhandene verkehrstechnische Anschlüsse, wie Theresienstraße, Petzscher Straße, Wilhelminenstraße, Kunadstraße, Schiebstraße und Wittenberger Straße mit einbezogen. An der Wittenberger Straße wurde der Geltungsbereich hinter den geplanten Gehweg gelegt.

1.2. Flächengröße

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt rd. 3,45 ha.

1.3. Ausbaustrecke

Die geplante Ausbaustrecke hat eine Länge von rd. 1.010 m.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

2.1. Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig vom 15.06.1994 ist die Delitzscher Straße als Straßenhauptnetz mit Straßenbahn ausgewiesen.

2.2. Bebauungsplan

Im Geltungsbereich bestehen keine qualifizierten Bebauungspläne.

2.3. Sonstige Rechtsverhältnisse

Beschlüsse

Für das Gebiet liegt der Beschluß 976/93 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.1993 und der Auslegungsbeschluß vom 22.02.1995 der Stadtratsversammlung vor.

...

3. Übergeordnete Planungen

Fachplanungen:

Verkehrskonzeption für die Stadt Leipzig
Das Konzept sieht vor, den ÖPNV-Betrieb zwischen Zentrum und neuem Messegelände mit einem modernen Stadtbahnssystem auszustatten, um dem künftigen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Der gesamte derzeitige Straßenkörper wird neu gestaltet, mit einem zweistelligen separaten Schienenkörper und den entsprechenden Haltestelle, zwei einstreifigen Fahrbahnen mit Parkbuchten, durchgängigen Bürgersteigen und teilweise separaten Radwegen. An den Kreuzungen wird die Fahrbahn für eine Abbiegespur aufgeweitet. Soweit der vorhandene Platzbedarf es zuläßt, ist eine Begrünung des Straßenraumes in Form von Baumpflanzungen, Bodendeckern und niedrigen Ziersträuchern vorgesehen.

Durch den geplanten Neubau der B 2 wird der Individualverkehr (Durchgangsverkehr) von der Delitzscher Straße auf die neue B 2 verlagert.

Technische Gestaltung der Maßnahme:

a) Bahnkörper

Der zweigleisige Bahnkörper wird für neuzeitliche Niederflur-Stadtbahnzüge ausgebaut und weitestgehend eingepflastert, so daß ein reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt ist.

Im Bereich des Brückenbauwerkes der Deutschen Bahn ist aus Platzgründen eine Einpflasterung nicht gegeben. Hier verschwenkt die Fahrbahn auf den Bahnkörper.

Im Kreuzungsbereich ist der Bahnkörper straßenbündig. Ein Rasengleis ist in einem Teilabschnitt des Bebauungsplanes vorgesehen.

Die Bahnsteige innerhalb des Bahnkörpers werden angerammt, um den Niederflurzügen gerecht zu werden.

Der Schienenverkehr wird signalgesteuert mit Vorrangschaltung. Die Signalanlagen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

b) Fahrbahn/Parkstände

Die Fahrbahnen haben im Schnitt eine Ausbaubreite von 4,50 m mit 2,5 % Quergefälle. Der Ausbau wird in der Bauklasse I RSTO vorgenommen, mit einem Splitmastixasphaltbelag.

Die Parkstände werden mit Betonsteinen auf den entsprechenden Unterbau belegt.

c) Geh- und Radwege

Für die Gehwege sind faserlose Betonplatten vorgesehen.

Die Anschlußbereiche werden mit kleinformatigen Natursteinen beigepflastert.

Die Anlagen werden mit einer Querneigung von 2,5 % zu der Fahrbahn ausgeführt.

Im Bereich von Übergängen und Straßeneinmündungen wurden die Radwege abgesenkt.

...

Entwässerung

Die Entwässerung wird soweit wie möglich dem vorhandenen Kanalsystem zugeführt, wobei davon auszugehen ist, daß Umbauten und Sanierungen erforderlich werden.

Leitungen

Die im Straßenraum befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind der neuen Situation anzupassen.

4. Kosten der Baumaßnahme

Die überschlägig ermittelten Kosten betragen rd. 22.000.000,- DM.

5. Ziele der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Baurecht zur Realisierung der Maßnahme erlangt werden.

6. Städtebauliche Ziele

Ziel der Planung ist, unter Berücksichtigung von Randbedingungen, wie Umgestaltung der Delitzscher Straße zur Beschleunigung und Bevorrechtigung der Straßenbahn, eine verträgliche Einbindung des Straßen- und Bahnkörpers sicherzustellen. Hierbei soll soweit wie möglich ein Straßenbegleitgrün, nicht zuletzt durch Baumpflanzungen, realisiert werden.

Der Eingriff in private Grundstücksflächen ist auf das Minimum zu beschränken, Eingriff in Gebäude ist zu vermeiden. Eine städtebaulich befriedigende Gestaltung des gesamten Straßenraumes ist anzustreben.

7. Umweltverträglichkeit und grünordnerische Belange

Es liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor, dessen Begrünungsvorschläge in den Bebauungsplanentwurf mit entsprechendem grünplanerischen Festsetzungen integriert werden. Ein gesonderter Grünordnungsplan wurde deshalb nicht erarbeitet. Es liegt eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie eine Verkehrslärmuntersuchung vor.

7.1. Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Bebauungsplanes

Durch die Umgestaltung der bestehenden Straßenbahn und den Ausbau im Bereich Blumenstraße bis Görlitzer Straße (II. Bauabschnitt) erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt, das ökologische Gefüge und das Stadtbild.

...

Handlungsrichtlinien bei Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung liefert im vorliegenden Fall das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz, SächsNatSchG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf einen umfassenden Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und auf die Gestaltung des Landschaftsbildes hinzuwirken. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach durch geeignete landespflegerische Maßnahmen zu kompensieren.

Im BauGB sind Festsetzungen zur Verbesserung der Umweltsituation vorgesehen. Die Bauleitplanung soll u.a. einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern. Zentrale Verpflichtungen sind der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Der landschaftspflegerische Begleitplan dient der Vorbereitung und Ergänzung der Bauleitplanung und der Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiflächen. Der Erläuterungsbericht geht auf den Zustand von Natur und Landschaft ein und legt dar, wie weit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden sind.

7.2. Bestand und kurze Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt einen stark verdichteten Innenstadtbereich dar, in dem durch die derzeit vorhandenen Flächennutzungen ein sehr hoher Versiegelungsgrad und ein Defizit an "ausgleichenden" Grünstrukturen und Freiflächen vorherrscht. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Flächen werden derzeit ausschließlich zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt. Die gesamte Vegetation des Planungsgebietes ist stark anthropogen überprägt, meist handelt es sich um künstlich angelegte Strukturen. Zum Teil kommen Spontangehölze und Ruderalvegetation auf. Im einzelnen kommen flächige Baumbestände, Einzelbäume und Baumgruppen, Baumhecken, staudenbestimmte Ruderal- und Pionierbestände sowie Grünflächen mit niedrigen oder intensiv genutzten Gehölzen vor.

7.3. Eingriffssituation und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme

Die Baumaßnahme bedeutet eine nur geringfügige Neuversiegelung. Bei Realisierung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen können die Eingriffe vollständig kompensiert werden. Die verlorengelassenen Vegetationsstrukturen werden durch Neupflanzungen auf den entsiegelten Flächen ausgeglichen. Gestalterische Maßnahmen bewirken eine optische Einengung des derzeit überdimensionierten und nicht eingegrüntem Straßenraumes und erfüllen wichtige Funktionen im Sinne der Verbesserung des Lokalklimas.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird die Maßnahme eine Verbesserung von Wohnwert und -umfeld sowie ökologischen Funktionen im Bereich der Delitzscher Straße darstellen. Vor allem auch wegen der Entlastung der Straße vom Durchgangsverkehr der B 2.

...

7.4. Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Das Abschieben und Getrenntlagern des Oberbodens ist notwendig, um diese belebte Bodenschicht zu schonen und ihre natürliche Fruchtbarkeit zu erhalten. Die Wiederverwendung des Bodenmaterials dient dem sparsamen Umgang mit dem Boden (§ 1 Abs. 5 Nr. 20 BauGB). Die Vermeidung von Verunreinigungen während der Bauarbeiten, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB). Zur Gewährleistung der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung gering zu halten.

Zum Schutz des Wassers ist anfallendes Oberflächenwasser zu sammeln, zu klären und dem Vorfluter bzw. durch Versickerung dem Grundwasser zuzuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), die Durchgrünung des Straßenraumes mit Alleebäumen, niedrigen Sträuchern und Graseinsaat dient der Belebung und Gestaltung des Stadtbildes, der Aktivierung des Bodenlebens und der Verbesserung des Lokalklimas, insbesondere der Staubfilterung, der Sauerstoffproduktion sowie der Schwüleminderung.

Um eine regionstypische Eingrünung zu erreichen, sollen möglichst standortgerechte Arten gepflanzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Stadtgeeignete nichtheimische Arten und Sorten sind nur im Einzelfall vorzuziehen (z.B. Bodendecker).

Der Schutz bestehender Bäume sowie deren Ersatz wird durch § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 begründet (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Erhaltenswerte Grünbereiche sind aus demselben Grund von Ab- und Zwischenlagerungen während der Bautätigkeit freizuhalten.

Die extensive Pflege der Grünelemente (Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden) und die Reduzierung des Einsatzes von Streusalz dient der Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen in den Boden sowie dem Schutz von Flora und Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

8. Verkehrslärmuntersuchung

Die Verkehrslärmuntersuchung wird mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Untersuchung vom 22.03.1994 behandelt den Streckenabschnitt Theresienstraße bis Essener Straße. Schallschutzmaßnahmen zur Lärmvorsorge sind laut Untersuchung nicht erforderlich.

Textliche Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan gemachten Begrünungsvorschläge sind für die Gestaltung des Straßenabschnittes maßgebend.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und zur Wiederandeckung zu verwenden bzw. einer Folgenutzung zuzuführen.

Bei Bauarbeiten entstandene Bodenverunreinigungen sind, soweit möglich, rückgängig zu machen, vorrangig aber zu vermeiden. Die Auswahl von Zwischenlagerungs- und ähnlichen Flächen soll so vorgenommen werden, daß erhaltenswerte Grünbereiche geschützt und erhalten werden.

Notwendige Böschungssicherungen sollen nach Möglichkeit als ingenieurbiologische Maßnahmen ausgeführt werden.

Das von der Straßenoberfläche ablaufende Wasser ist zu sammeln, zu klären und dem Vorfluter bzw. dem Grundwasser (durch Versickerung) zuzuführen.

Beim Winterdienst ist Streusalz nur bei äußerster Dringlichkeit einzusetzen.

Vom Einsatz von Pestiziden zur Pflege der Grünflächen im Bereich des Bebauungsplanes ist abzusehen. In Ausnahmefällen kann von dieser Festsetzung im Einvernehmen mit dem Grünflächenamt abgesehen werden.

Die Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzern zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.

Straßenbäume und andere Gehölze sind, wenn möglich, zu erhalten. Gegebenenfalls sind sie durch Maßnahmen nach DIN 18920 zu schützen.

Der Ersatz für entfallende Bäume soll gemäß § 10 der Baumschutzsatzung Leipzig durchgeführt werden.

Der Straßenbahnkörper ist vom Anfang des Bauabschnittes bis zur Kreuzung mit der Theresienstraße durch eine Graseinsaat einzugrünen.

Die Rasenmischung, die zur Ansaat verwendet wird, soll einen Anteil an heimischen Kräutern enthalten.

Folgende Pflanzliste ist bei den Pflanzmaßnahmen zu beachten:

Großkronige Bäume:

Esche	Fraxinus excelsior
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Linde	Tilia cordata 'Greenspire'
Stieleiche	Quercus robur

Mittelgroße Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuch	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria 'Magnifica'
Eberesche	Sorbus aucuparia

...

Sträucher:

Pfeifenstrauch	Philadelphus Inodorus
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Filzige Rose	Rosa tomentosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Niedrige Sträucher/Bodendecker:

- Rosen 'The Fairy' (hellrosa)
- 'Ballerina' (hellrosa)
- 'Swany' (weiß)
- 'Candy' (karminrot)
- Lonicera pileatea (hellgelb, immergrün)
- Ligustrum vulgare (blütenlos, sommer-/wintergrün)
- Dentzia gracilis (weiß)
- Potentilla fruticosa 'Klondike' (gelb)
- Potentilla fruticosa 'Arbuscula' (hellgelb)
- Spiraea bumalda 'Anthony Waterer' (karminrot)

2. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB

In allen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind abzufragen und einzuhalten.

3. Denkmalschutz

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Es gilt:

- Meldung von archäologischen Funden an o.g. Landesamt
- Unterrichtung o.g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- schriftliche Übermittlung der Punkte 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- 4.1. Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhalten Gleisanlagen, Fahrbahn, Gehweg, Radweg sowie Verkehrsgrün.
- 4.2. Zweigleisiger Ausbau des Bahnkörpers mit Anlage von Haltestelleninseln
- 4.3. Einstreifiger Ausbau der Fahrbahn

- 4.4. Abschnittsweiser Bau von Haltebuchten in Kombination mit Baumpflanzungen
- 4.5. Beidseitige Anordnung von Gehwegen und durchgängige Radfahrverbindungen entweder als Radwege oder Radstreifen
- 4.6. Koordinierte Signalisierung der Knotenpunkte

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401)
- die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 09. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 08. Februar 1993)

A n l a g e 4

A b w ä g u n g s p r o t o k o l l



Abwägungsprotokoll

Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Bürger zum Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)", Stadt Leipzig

Leipzig, den 15.05.1995

Abwägungsprotokoll

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 136 "Deltischer Siedlungsgebiet", Abschnitt Blumenstraße bis
 Görlitzer Straße (BA 2)", Stadt Leipzig

Itd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
1	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	23.03.95	Keine Einwände			
2	Oberfinanzdirektion Chemnitz	30.03.95	Weitergeleitet an das zuständige Bundesvermögensamt Leipzig			
3	Landesverband der Mittel- und Großbetriebe	30.03.95	Zustimmung zum Bebauungsplan Zugänglichkeit der Geschäfte bei Bauausführung Nur Kurzzeitparken ermöglichen	x		Berücksichtigung bei Bauausführung Durch spätere Beschilderung möglich
4	Schulverwaltungsamt	31.03.95	Keine besonderen Anforderungen gestellt Insgesamt ist Planung eine Verbesserung der Sicherheit für Schüler			
5	Landesamt für Archäologie	04.04.95	Keine Einwände Meldepflicht bei Bodenfunden	x		Berücksichtigung bei Bauausführung
6	Stadt Leipzig, Referat Energie	04.04.95	Keine Bedenken			
7	Staatl. Liegenschaftsamt Leipzig	07.04.95	Keine Einwände			
8	Stadtplanungsamt Leipzig	10.04.95	Bebauungsplan mit Stadtplanungsamt abgestimmt			
9	Stadt Leipzig Referat Kommunalisierung	11.04.95	Nur Angaben zum derzeitigen Stand der Übertragung von Flurstücken in kommunales Eigentum			

Abwägungsprotokoll

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)", Stadt Leipzig

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
10	Polizeidirektion Leipzig	13.04.95	Fahrbahnverschwenkung im Brückenbereich ist verkehrsrrechtlich falsch Ausbaubreite mindestens 4,50 m	x	x	Fahrbahnen und Ausbaubreiten auf Basis einer abgestimmten, detaillierten Straßenplanung Querschnitte entsprechen Straßenplanung
			Befahrbarkeit des Bahnkörpers durch Rettungsfahrzeuge	x		entsprechend techn. Planung gewährleistet
11	Stadtwerke Leipzig	12.04.95	Generelle Zustimmung zum Bebauungsplan Notwendige Leitungsverlegungen	x		Geregelt in Vereinbarungen zwischen Stadtwerken und Verkehrsbetrieben Ausführungsplanung durch Ingenieurbüros
12	Stadtreinigungsamt Leipzig	12.04.95	Grundsätzliche Zustimmung Einhaltung von Richtlinien und Forderungen Sicherstellung der Hausmüllabfuhr während der Baumaßnahme	x		Sind, soweit feststellbar, eingehalten bzw. nicht im Bebauungsplan festsetzbar Spezielle Regelung während der Baumaßnahme
13	Gesundheitsamt Leipzig	13.04.95	Einhaltung bzw. Unterschreitung der Verkehrslärmgrenzwerte	x		Verkehrsentlastung bringt Senkung des dB(A)-Pegels (siehe Verkehrslärmuntersuchung)
14	Amt für Wirtschaftsförderung	13.04.95	Zustimmung zum Bebauungsplan Minimierung von Geschäftsverlusten während der Baumaßnahmen	x		Zugänglichkeit während der Bauausführung weitgehend sicherzustellen

Itd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
15	Bürgerverein Eutzsch e.V.	13.04.95	Keine generellen Einwände Vorschläge zur Anordnung weiterer Parkboxen Wiederverwendung des typischen Fußwegepflasters	X	X	Parkboxen von Straßenplanung festgelegt Materialwahl erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung
16	Leipziger Verkehrsbe-triebe	13.04.95	Trassenachsegrünbepflanzung fehlt Fehlen von Fußgängerstellflächen	X	X	Rasengleise sind ausgewiesen Bebauungsplanbasis ist eine detaillierte, abgestimmte Straßenplanung
17	Staatl. Umweltafamt Leipzig	18.04.95	Insgesamt keine Bedenken Alllastenverdachtsflächen kein Hindernungsgrund für Baumaßnahme Meldung von auftretenden Alllasten bei Baumaßnahme Recycling von Straßenaufbruchmaterial Nur einheimische Gehölze verwenden	X X X X		Berücksichtigung sofern im Geltungsbereich liegend Im Rahmen der Bauausführung möglich Materialwahl im Rahmen der Ausführungsplanung Pflanzlisten entsprechend Vorschlag des landespflegerischen Beitrages (gegebenenfalls Überprüfung)
18	Treuhand Liegen- schafts-gesellschaft GmbH	18.04.95	Keine Stellungnahme notwendig, nicht betroffen			
19	Bundesvermögensamt Leipzig	18.04.95	Nicht betroffen, keine Einwände			

Abwägungsprotokoll

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 136 "Deltitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis Göritzer Straße (BA 2)", Stadt Leipzig

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
20	Vermessungsamt	03.04.95	Verkehrsr Grünflächen als Bestandteil der Verkehrsflächen Signatur für abzubrechende Gebäude nicht übereinstimmend Vorschläge zu Begriffsverwendungen und Eigentumsituation bzw. -erwerb	x	x	Kann in Legende berücksichtigt werden Kann in Legende berücksichtigt werden Flurstücke etc. im Kataster ablesbar; Eigentumsangelegenheiten sind Sache nachfolgender Verfahren
21	Umweltbund Leipzig e.V. Ökolöwe	19.04.95	Keine Bedenken, da ausgewogene Lösung Veränderung der Radwegesituation und Aufpflasterung Rad-/Gehwege an Kreuzungen Buslinienandienung Haltestelle Wittenberger Straße		x	Wegeführung aufgrund abgestimmter, detaillierter Straßenplanung Buslinienführung entsprechend ÖPNV-Träger
22	Grünflächenamt Stadt Leipzig	20.04.95	Generelle Zustimmung Baumpflanzungsausweisung fehlt in Teilbereich Verkehrsführung und Grüngestaltung bei Kreuzung Wittenberger Straße/Deltitzscher Straße überdenken	x	x	Pflanzfestsetzungen laut landespflegerischem Beitrag ; gegebenenfalls Überprüfung Straßenplanung und Bepflanzung auf Basis von abgesprochenen Fachplanungen

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
23	Naturschutzbund Deutschland	24.04.95	1. Randbereiche mit Vegetation und offenen Böden werden beeinflusst 2. Vorhaben ist Eingriff in Natur und Landschaft 3. Eingriffsverursacher-Ausgleich 4. Entwässerung: soweit möglich, vor Ort versickern UVP und landespflegerischer Beitrag lagen NABU nicht vor Baukörperreinigung überdenken Nur einheimische Pflanzarten verwenden, keine Züchtungen Zustimmung zu grünordnerischen Festsetzungen bis auf Saatgut für Rasensaat	x x x x x x	x x x x x x	(1 - 4) Aufgrund UVP und landespflegerischem Beitrag sind diese naturschutzrechtlichen Aspekte sehr eingehend behandelt und abgestimmt. Hier erfolgt die NABU-Zustimmung zu den grünordnerischen Festsetzungen (Saatgutart wenig relevant)
24	Ordnungsamt Stadt Leipzig	ohne Datum	Radian für Linksablieger am Knoten Blockmannstraße/Theresienstraße vergrößern Abstandserweiterung zwischen den Bahnsteigen in Wittenberger Straße	(x) (x)	x x	Detaillierte Straßenplanung ist Grundlage des Bebauungsplanes, gegebenenfalls Straßenplanung überprüfen Detaillierte Straßenplanung ist Grundlage des Bebauungsplanes, gegebenenfalls Straßenplanung überprüfen

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
25	Bauordnungsamt, Abt. Nord	21.04.95	1. Keine Einwände soweit Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan 2. Baulinienrücksprung Deitzscher Straße 31/33 3. Bauflucht Deitzscher Straße 56 - 64 im Bauplan Pfeiffer/Tillmann nicht berücksichtigt 4. Baulinienrücksprung bei "Stadtteilzentrum Eutritzs" nicht realisierbar Weitere Abstimmungen bezüglich Feuerwehruzufahrten	x x	x x	Baulinie ist Geltungsbereichsgrenze. Seitlicher Geltungsbereich durch Straßenplanung vorbestimmt. Rücksprache und Klärung mit Bauherrn erforderlich Seitlicher Geltungsbereich durch Straßenplanung bestimmt Begriffsabstimmung mit Bauordnungsamt erforderlich (Baulinie? Bauflucht?)

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
26	Tiefbauamt Leipzig	21.04.95	<p>Bepflanzung des Bahnkörpers gegenüber Wilhelm-Sammet-Straße reduzieren</p> <p>Radwegabsenkung bei Haltestelle Wilhelm-Sammet-Straße nicht nachvollziehbar</p> <p>Stellplatzbreiten nicht ausweisen (< 1,80)</p> <p>Begründung der verkürzten Bahnsteiglängen in Wittenberger Straße</p> <p>Radweg oder Fahrbahnverbreiterung bei Arkaden "Stadtteilzentrum"</p> <p>Behelfszufahrt hinter Gebäuden längs Deitzscher Straße fehlt</p> <p>Neugestaltung Straßenraum hat Einfluß auf Leitungsbestand</p> <p>Versorgungsleitungen festsetzen</p> <p>Zu großer Handlungsspielraum bei der Leitungsverlegung</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>Vorgabe der Straßen- und Grünplanung</p> <p>Radwegführung laut Straßenplanung</p> <p>Stellplätze festgelegt laut Straßenplanung</p> <p>Begründung ergänzen</p> <p>Berücksichtigung nur nach Änderung der Straßenplanung</p> <p>Alle Zufahrten lt. Straßenplanung im B-Plan berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigung in Folgeplanungen bzw. während der Maßnahme</p> <p>Berücksichtigung in weiteren Verfahren</p>

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
27	Regierungspräsidium Leipzig	26.04.95 Nachtrag 28.04.95	Dem Vorhaben wird zugestimmt 1. Umleitung des B2-Vverkehrs ohne unzumutbare Stauungen Ausschluß des Knotens Delitzscher Straße/Wittenberger Straße/Coppistraße und Einordnung in 3. BA 2. Erfüllung der Festlegungen zur Umleitungskonzeption 3. Abstufung der Straßenkategorie 4. Straßenbahnbau ist im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme zu behandeln: Problematik Bebauungsplan oder Planfeststellung 5. Fachtechnische Stellungnahme des RP zum Rahmenantrag Leipzig - Straßenbahnerschließung ist Bestandteil der Zustimmung	x	x	Verkehrstechnische Problematik während Bauausführung (Umleitungskonzeption) Regelbar auch durch abschnittsweise Bauausführung und Umleitungskonzeption Siehe oben Nicht Bebauungsplan-Aufgabe Mit Nachtrag vom 28.04.95 wurde seitens RP Leipzig die Verfahrenswahl dem Vorhabenträger überlassen
27/1	Regierungspräsidium Leipzig	04.05.95	Denkmalschutzrechtliche Zustimmung zum Bebauungsplan			
28	Stadt Leipzig Referat Denkmalschutz	03.05.95	Zustimmung zum Bebauungsplan Geh- und Radwegmaterial abstimmen Eingriffe vermeiden/Funde melden	x	x	Berücksichtigung bei Bauausführung Berücksichtigung bei Bauausführung

Abwägungsprotokoll

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 136 "Deltzscher Straße, Querschnitt Blumenstraße bis Görlitzer Straße (BA 2)", Stadt Leipzig

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	

29	Amt für Umweltschutz	02.05.95	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 12.01.95</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche Zustimmung - Radwege/Radfahrsuren - Formulierungsvorschlag 	(x)	x	<p>Radwege/-fahrsuren bis Höhe Wilhelm-Sammet-Straße und ab Höhe Coppistraße/Wittenberger Straße (Begriffsabstimmung)</p> <p>Formulierungsvorschlag betrifft Bereiche weit außerhalb des Bebauungsplanes - Übernahme in die Begründung nur, falls entsprechende Realisierung erfolgt; Prüfung Materialwahl während der Bauausführung</p> <p>Festsetzungen entsprechen abgestimmter Straßenplanung</p> <p>Entsprechend wasserwirtschaftlicher Fachplanung</p> <p>Vgl. Ifd. Nr. 17 (Umweltfachamt)</p> <p>Laut Verkehrslärmuntersuchung <u>keine</u> wesentliche Änderung und Lärmpegelsenkung nach Straßenumbau</p>
30	Brandschutzamt	02.05.95	<p>Straßenbahnkörper notbefahrbar ausgestalten</p> <p>Sicherstellung des Einsatzes von Rettungsmitteln (Leitern) (Pflanzungen bzw. Baumkronen)</p> <p>Löschwasser</p>	x	x	<p>Berücksichtigung bei Bauausführung</p> <p>Sicherergestellt durch Straßenraumdimensionierung</p>
31	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	08.05.95	Keine Änderungswünsche oder Einwände		x	Nicht Bebauungsplan-Aufgabe

Abwägungsprotokoll

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 136 "Deltischer Straße, Abschnitt Blumenstraße bis
Görlitzer Straße (BA 2)", Stadt Leipzig

Ifd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
32	Wehrbereichsverwaltung VII	04.05.95	Durch Bebauungsplanung nicht berührt			
33	Deutsche Bahn	04.05.95	Keine grundsätzlichen Einwände Fragenklärung am 11.05.95			
34	Landesverein Sächs. Heimatschutz e. V.		von Planung nicht betroffen Neuersiegelung durch Entsiegelung kompensieren Verwendung vorhandener Materialien bei Fußwegeneugestaltung	x		Berücksichtigung durch landespflegerischen Beitrag Materialwahl während Bauausführung
35	Privatperson Dr. Thomas Schmalwasser	04.04.95 11.04.95	Einschränkung privater Eigentumsrechte durch ausschließende Pflanzlisten		x	Pflanzflächen liegen auf öffentlichem Gelände; Pflanzliste laut landespflegerischem Beitrag
36	Privatperson Peter Neubert	04.04.95 11.04.95	Flächeninanspruchnahme und erhebliche Beeinträchtigung durch Baumaßnahme Fußweg/Radweg-Neubau Straßenborde zwischenlagern und an gleicher Stelle einbauen Erschließungskosten-Zahlung wird abgelehnt		x	Flächeninanspruchnahme ist u. E. ablesbar/berechenbar Flurstück 2703 existiert nicht (vorhanden: 2703/1 und 2703/2) Flurstück 29a: Keine Flächeninanspruchnahme ersichtlich Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauausführung möglich und zu dulden Notwendig durch Leitungsverlegungen, Pflanzungen etc. Aufgabe der Bauausführung laut detaillierter Straßenplanung Aufgabe des Erschließungsbeitragsrechts (nicht Sache des B-Plan-Verfahrens)

Abwägungsprotokoll

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 136 "Delitzscher Straße, Abschnitt Blumenstraße bis
Görlitzer Straße (BA 2)", Stadt Lei j

Itd. Nr.:	TÖB, Bürger, Ämter	Eingangsdatum	Stellungnahme	berücksichtigt		Erläuterungen
				ja	nein	
37	Bäckerei Konrad Riedel	12.04.95	"Verschluss" der Bäckerei auf zwei Seiten durch Begrünung Fehlende Park-/Haltemöglichkeit		X	Begrünung zwischen Fahrbahn und Gehweg mit niederen Hecken ist kein "Verschluss" Parkmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung vorhanden; Zulieferung über Hofeinfahrt möglich

A n l a g e 5

V e r k e h r s l ä r m u n t e r s u c h u n g

Verkehrslärmuntersuchung

**für die Umgestaltung der Delitzscher Straße
zwischen Theresienstraße und Essener Straße**

Leipzig, 22.03.1994

1. Veranlassungen

Bis zur Eröffnung der Neuen Messe im Norden Leipzigs ist auch die erforderliche Verkehrsinfrastruktur zu schaffen. Dabei wird die Bundesstraße 2 auf einer veränderten Trasse neu gebaut und somit die Delitzscher Straße vom Durchgangsverkehr entlastet. Gleichzeitig soll die Straßenbahnlinie 16 bis zum Messegelände verlängert und zur Schnellbahn (Stadtbahn) entwickelt werden. In diesem Zusammenhang ist geplant, in der Delitzscher Str. die Stadtbahntrasse mit besonderem Bahnkörper und Haltestelleninseln auszubauen. Für den fließenden Kfz-Verkehr verbleibt dann pro Richtung ein Fahrstreifen, der sich vor Knotenpunkten entsprechend aufweitet. Außerdem werden in den Abschnitten, in denen es die Baufluchten zulassen, Standstreifen vorgesehen. Beidseitige Baumstreifen sowie Rad- und Gehwege komplettieren den künftigen Boulevard in der Delitzscher Straße.

Bei einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Straßenbahn ist nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Lärmvorsorge zu treffen.

Eine Änderung ist nach der Verordnung wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Da beim Umbau der Delitzscher Str. einerseits in größerem Maße in die Substanz der Straße eingegriffen wird aber andererseits der Kraftfahrzeugverkehr erheblich reduziert wird, soll diese Untersuchung des Verkehrslärms aufzeigen, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV handelt.

2. Nachweisorte

Zur Einschätzung der Änderung des Beurteilungspegels für die Anwohner der Delitzscher Str. durch die Straßenneugestaltung mit Straßenbahntrasse und Herausnahme des Verkehrs der Bundesstraße 2 wurden zwischen Theresienstr. und Essener Str. 5 Nachweisorte für vergleichende Berechnungen des Verkehrslärms ausgewählt (s. Bild 1). Bei diesen Nachweisorten, die repräsentativ für den gesamten Straßenabschnitt sind, liegt der maßgebende Immissionswert im 2. Geschöß in 6,3 m Höhe über der Fahrbahn.

NO 1 = Haus Nr. 30 / 32
NO 2 = Haus Nr. 50 / 52
NO 3 = Haus Nr. 82 / 84
NO 4 = Haus Nr. 110 / 112
NO 5 = Haus Nr. 142 / 144

3. Verkehrsparameter

Für die Analyse des Verkehrslärms wurden die aus Zählungen 1992/93 ermittelten DTV-Werte herangezogen und ein LKW-Anteil von tags = 10 % und nachts = 3 % angesetzt. Aus den Verkehrszählungen, die im Tageszeitraum zwischen 6 und 22 Uhr vorgenommen worden sind, wurde ein Anteil von Nutzfahrzeugen für diesen Zeitraum von 8,4 bis 10,4 % ermittelt. Nachtzählungen liegen nicht vor.

Die Straßenbahnbelegung wurde dem ab 23.5.1993 gültigen Fahrplan der LVB entnommen.

Für die Einschätzung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) nach dem Straßenumbau wurden Modellberechnungen für den Zeithorizont 1995 vorgenommen und die dabei ermittelten Werte aufgerundet.

Lt. Aussage der LVB wird die Straßenbahnbelegung (durchschnittliche Anzahl der Züge pro Stunde) 1995 der des jetzt gültigen Fahrplanes entsprechen.

Die Kfz-Geschwindigkeit ging mit $V = 50$ km/h in die Berechnung ein. Die mittlere Geschwindigkeit der Straßenbahn ist in Abhängigkeit vom Abstand zur Haltestelle und zu Weichen bei den einzelnen Nachweisorten verschieden. Sie schwankt für die Berechnungsansätze zwischen 30 und 50 km/h.

Die Verkehrsparameter sind im Bild 2 zusammengestellt.

4. Berechnung des Beurteilungspegels

Die Beurteilungspegel für Straßen und Schienenwege sind entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 berechnet worden.

Bei der Straße wurde das Verfahren für lange, gerade Fahrstreifen angewendet und für den nahen sowie den fernen Fahrstreifen jeweils die Hälfte der Querschnittsbelastung angenommen.

Für den Schienenverkehrslärm wurde die mittlere Anzahl der Straßenbahnen pro Stunde im Querschnitt auf die Gleishauptachse als Emissionsort bezogen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen des Straßen- und des Schienenverkehrslärms wurden energetisch zum Gesamtbeurteilungspegel zusammengefaßt und sind aus Tabelle 1 zu ersehen.

Tabelle 1: Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen

Nr.	1		2		3		4		5	
Nachweisort	Haus-Nr. 30/32		Haus-Nr. 50/52		Haus-Nr. 82/84		Haus-Nr. 110/112		Haus-Nr. 142/144	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Analyse 1993										
L _r Straße	71.1	60.9	71.1	60.9	73.4	63.2	73.9	63.7	72.7	62.5
L _r Schiene	54.2	49.5	58.6	53.9	60.2	55.5	60.7	56.7	59.4	55.4
Gesamtbeurteilungspegel	71.2	61.2	71.3	61.7	73.6	63.8	74.1	64.5	72.9	63.3
nach Umbau 1995										
L _r Straße	69.1	58.9	69.1	58.9	69.9	59.6	70.2	60.0	68.6	58.4
L _r Schiene	57.7	51.0	58.5	53.8	60.9	56.2	60.8	56.8	59.3	55.3
Gesamtbeurteilungspegel	69.4	59.6	69.5	60.1	70.4	61.2	70.6	61.7	69.1	60.1
Differenz	-1.8	-1.6	-1.8	-1.6	-3.2	-2.6	-3.5	-2.8	-3.8	-3.2

5. Schlußfolgerung

Zur Ermittlung des Straßen- und Schienenverkehrslärms der Delitzscher Str. zwischen Theresienstr. und Essener Str. wurden Beurteilungspegel an 5 Nachweisorten vor und nach der Umgestaltung des Straßenzuges bei gleicher Lage der mit Lichtzeichenanlage ausgerüsteten Kreuzungen berechnet.

Die Ergebnisse zeigen, daß die Beurteilungspegel nach dem Straßenumbau 1,6 bis 3,8 dB(A) niedriger sein werden.

Bei den ausgewählten Nachweisorten, die im Straßenabschnitt jeweils die geringsten Abstände zu den Emissionsorten und dadurch auch die höchsten Pegel aufweisen, liegen diese dann teilweise noch knapp über 70 dB(A) am Tage bzw. über 60 dB(A) in der Nacht.

Der bauliche Eingriff in die Delitzscher Straße stellt jedoch keine wesentliche Änderung gem. § 16. BImSchV dar, da

1. die Straße n i c h t um durchgehende Fahrstreifen bzw. durchgehende Gleise baulich e r w e i t e r t wird oder
2. durch den baulichen Eingriff der Beurteilungspegel n i c h t weiter e r h ö h t wird.

Schallschutzmaßnahmen zur Lärmvorsorge sind deshalb für die Umgestaltung der Delitzscher Straße nicht zu planen.

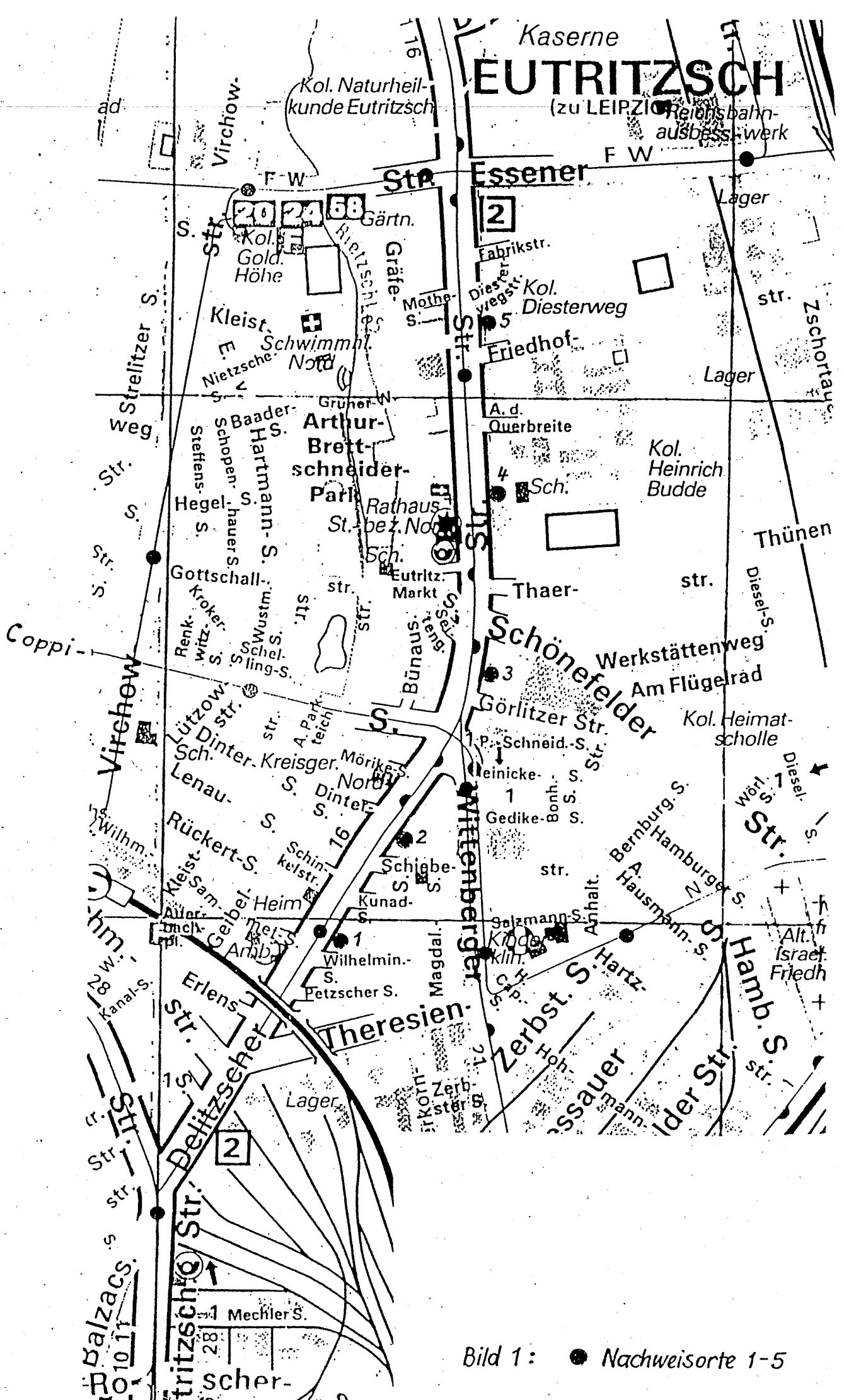
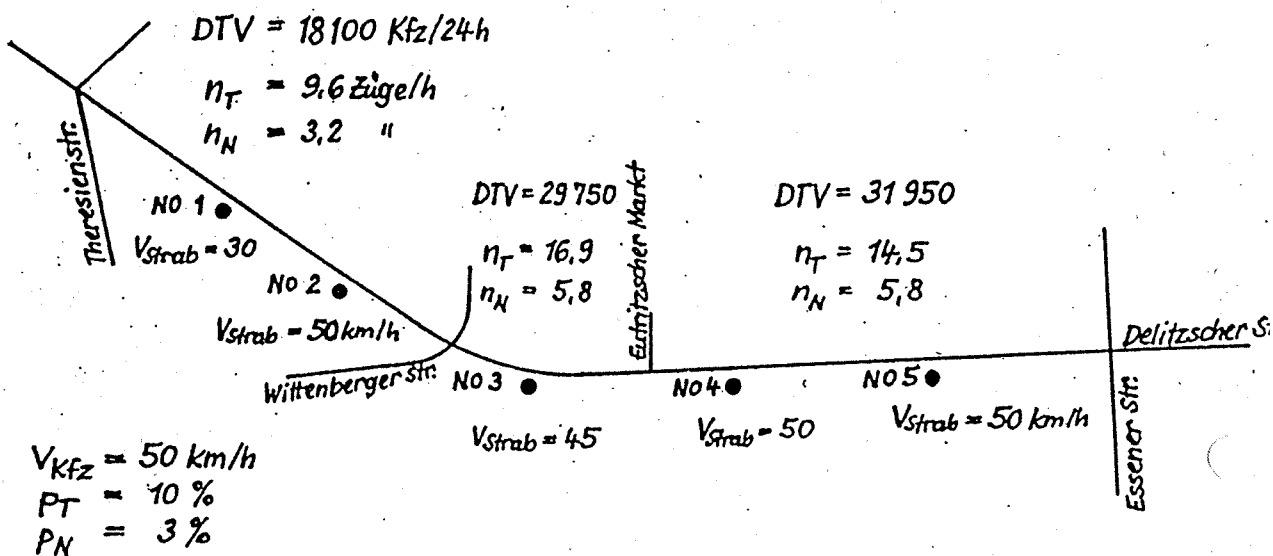


Bild 1: ● Nachweisorte 1-5

Analyse 1993



nach Umbau 1995

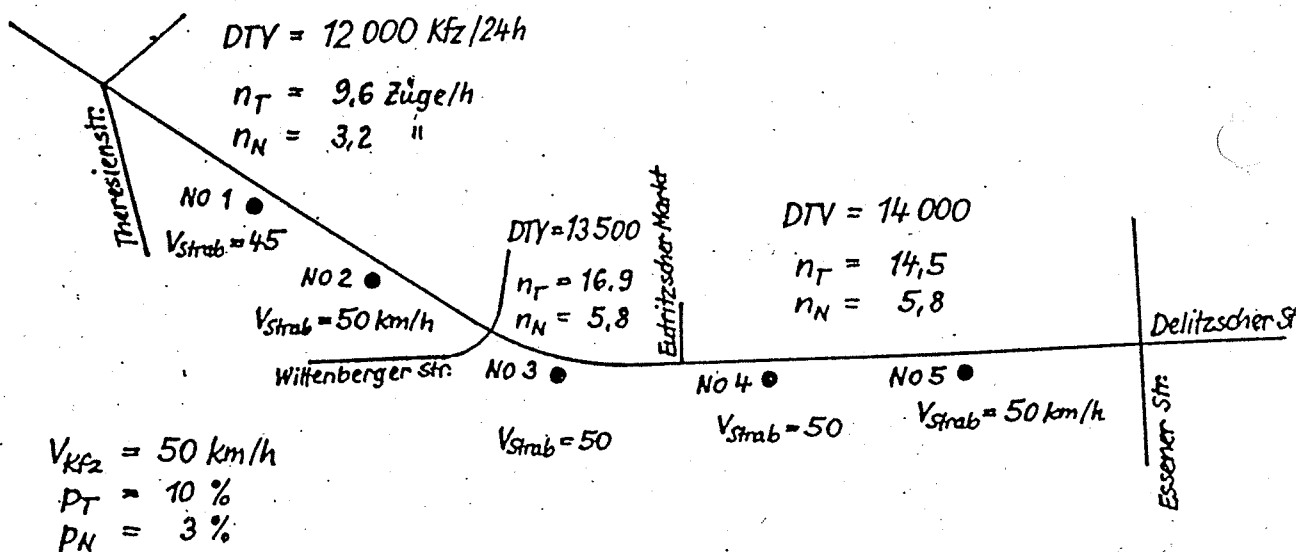


Bild 2: Verkehrsparameter